

Zeitschrift:	Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft
Band:	26 (1969)
Heft:	1
Rubrik:	Beiträge aus der Thesaurus-Arbeit XVI

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge aus der Thesaurus-Arbeit XVI

Wilhelm Ehlers zum 60. Geburtstag
am 6. Dezember 1968

cavillo

Von Anton Szantyr

In seiner Schrift *De pallio* vergleicht Tertullian die Veränderungen, die sich im Laufe der Zeit im Bereich der menschlichen Gewänder vollziehen, mit dem Wechsel, den uns die Gestalt unserer Welt auf Schritt und Tritt zeigt. Zum letzteren sagt er 2, 2: *et terram si recenseas temporatim vestiri amantem, prope sis eandem negare, memor viridem, cum conspicis flavam, mox visurus et canam; ceteri quoque eius ornatus quid non aliud ex alio mutant, et montium scapulae decurrente et fontium venae cavillando et fluvium viae obhumando?*

Im letzten Teil der Periode mißfiel *cavillando* teilweise bereits den alten Herausgebern, die an dessen Stelle *ebullando* setzten, so die Ausgaben des Beatus Rhenanus (Basel³ 1539), des Sigismundus Gelenius (Basel 1550) und des Iacobus Pamelius (Antwerpen 1579). Den überlieferten Text beibehaltend, hat schon Salmasius versucht, das Wort *cavillando* von der Bedeutung ‘irridere, iocari, tergiversari’ aus zu verstehen; so lesen wir in seiner kommentierten Ausgabe der Schrift (Paris 1622, Leiden 1656) zur Stelle: «elegantissime ... fontium venas cavillari dixit, quae resistunt et quasi subterfugiunt ac tergiversantur: quae non amplius apparent, sed latent et fallunt in officio suo fluendi ebulliendique cavillantes». Anscheinend der Autorität des großen französischen Humanisten folgend, fassen die Stelle im gleichen Sinne die späteren Generationen der Editoren, Kommentatoren und Übersetzer: Kellner¹ gibt den Passus mit den Worten «die Wasseradern der Quellen (verändern sich) durch Ausbleiben» wieder, Gerlo² durch «en wat van haar overigen tooi verandert niet het eene uit het andere, ... en de aders der fonteinen door uit te blijven ...?» Salmasius beizupflchten scheint auch A. Funck in seiner Arbeit über die Verba auf -illare³, und im Thes. III 649, 20 reiht Hoppe unsere Stelle im Artikel *cavillari* unter «i. q. iocari, irridere – intransitive» mit dem Interpretament: «(cavillando) sc. intermittendo» ein; das Lexikon von Blaise-Chirat s.v. vermerkt dazu: «les veines d'eau sont capricieuses»; dem Thes. folgt die Wiener Ausgabe von V. Bulhart (CSEL, Wien 1957), nicht anders auch das Vokabular der Edition

* Vgl. zuletzt Mus. Helv. 24 (1967) 33ff.

¹ Tertullians sämtliche Schriften I (Köln 1882) 6.

² Q. S. Fl. Tertullianus, *De Pallio*, Kritische Uitgave met Vertaling en Commentaar (Wetten 1940) I 65 (vgl. seinen Kommentar z. St.).

³ ALL 4 (1887) 80.

des Corp. Paravianum (Turin 1954) s.v. «*cavillari* h. e. subterfugere et tergiversari».

Die bisherigen Interpretationen scheinen mir nicht richtig zu sein, und zwar aus folgenden Erwägungen: 1. Die Verwendung des Wortes *cavillari* mit seiner ausgeprägten Bedeutung ‘necken, scherzen, aufziehen’ im Sinne von ‘intermittere’ ist in unserem Zusammenhang, abgesehen von ihrer Einmaligkeit, höchst unwahrscheinlich. 2. Faßt man *cavillari* trotzdem als ‘intermittere’ auf, so würde es sich dann doch um keine Veränderung der Quellen, sondern um ihren abwechslungsreichen (aber in dieser Gestalt immer gleichbleibenden) Verlauf handeln, während der Kontext einen konkreten und wirklich eintretenden Gestaltwechsel verlangt. 3. Ein einmalig konkretisiertes *cavillari* ‘intermittere’ ist zwischen *decurrere* und *obhumare* (‘herabrutschen’ und ‘Erde anschwemmen’), also zwischen zwei rein geologische Vorgänge bezeichnenden Verba, wenig am Platze. Lassen die beiden ersten Einwände die herkömmliche Deutung als bedenklich erscheinen, so scheint Punkt 3 die Verbindung des fraglichen Wortes mit *cavare* ‘aushöhlen’ geradezu zu verlangen⁴. Das deminutive Verbum *cavillare* ist zwar sonst nicht belegt, aber bei der bekannten Eigenwilligkeit Tertullians und seinem Reichtum an Hapaxlegomena⁵ keineswegs überraschend. Auch von der semantischen Seite her paßt das Deminutivum in unserem Fall vorzüglich, mag man an die ‘Kleinarbeit’ der Gebirgsquellen oder an den iterativen Sinn solcher Zeitwörter denken (*gutta cavat lapidem non vi, sed saepe cadendo*)⁶.

Für die Bildung *-illare* (nach den im folgenden angeführten Parallelen kaum *-illari*) lassen sich vergleichen: *occillare* (zu *occire*), *conscrillare* (zu *conscribere*), *sorbillare* (zu *sorbere*), *murmurillare* (zu *murmurare*⁷) und noch manches mehr⁸.

Über das gegenseitige Verhältnis der beiden Wörter läßt sich kein endgültiges Urteil abgeben. Aber in Anbetracht dessen, daß das Verbum *cavillari* ‘irridere, iocari’, obwohl seine Etymologie nicht ganz gesichert ist (s. Walde-Hofmann s.v.), mit Rücksicht auf die Bedeutung kaum mit *cavus* oder *cavare*, wie noch im Lexikon von Georges s.v. angenommen wird, zusammenhängt, wird es wohl unumgänglich sein, ein neues Zeitwort *cavillo, -are* ‘aushöhlen’ anzusetzen. Nicht näher zu bestimmen vermag ich den Verwandtschaftsgrad dieses Wortes mit dem bei Varro Ling. 5, 20 durch Teilüberlieferung bezeugten *cavillae*: *quare, ut a cavo cavea*

⁴ Die Beziehung von *cavare* ‘cavum reddere’ auf die aushöhlende Tätigkeit des Wassers ist reichlich belegt (s. Thes. III 654, 45ff. passim), ebenso von *cavamen* (Thes. a. O. 624, 1), *excavare* (Thes. V 2, 1204, 19), *excavatio* (Thes. a. O. 1204, 1).

⁵ Für die Schrift *De pallio* vgl. Gerlo a. O. I 49f.

⁶ Zu dem engen Zusammenhang des deminutiven und frequentativen Sinnes der Wörter vgl. Grimm, *Deutsche Grammatik* III (Gütersloh 1890) 662: «... ist oft die Wiederholung einer Handlung gewissermaßen eine Zerstückelung und Verkleinerung».

⁷ Von manchen direkt von *murmurillum* abgeleitet, was jedoch für die Statuierung dieser Kategorie der Verba irrelevant ist.

⁸ Vgl. A. Funck a. O. 68–87. 223–246. G. K. Strodach, *Latin Diminutives in -ello/a- and -illo/a-* (Philadelphia 1933) 87–89; für uns weniger in Betracht kommt J. Samuelsson, *Die lat. Verba auf -ulare (-ilare)*, Glotta 6 (1915) 225–270.

et cavillae (so die jüngeren Hss.) *et convallis, cavata vallis, et cavea e cavatione ut cav(i)um, sic ortum usw.* (der ältere Laurentianus hat *cavile*, woraus man seit Scaliger *caullae* bzw. *cavilae* macht); der Text ist im ganzen noch nicht in Ordnung.

iugum (zu Verg. Catal. 10, 18)

Von Eva Baer

An zwei Stellen dieses Catull Carm. 4 parodierenden Leistungsberichtes eines *mulio* verwendet der Dichter das Wort *iugum*. Dessen Deutung unterliegt in v. 10 keinem Zweifel:

- bidente dicit attodisse forcipe
10 comata colla, ne Cytorio⁹ iugo
premente dura volnus ederet iuba.

Hier ist das hölzerne Joch gemeint, das auf dem Nacken des Esels ruht, mit *Cytorio* ist die Holzart bezeichnet, aus der es gefertigt ist, das vom Cytorusberg stammende Buchsbaumholz. Ein Blick auf Catull 4, 11 *Cytorio in iugo* ‘auf dem Berg Cytorus’ zeigt das in diesem Gedicht öfter angewandte Stilmittel, die Wörter der Vorlage in anderer Sinngebung zu verwenden¹⁰. Nicht so eindeutig scheint die Erklärung von *iugum* v. 18. Nach einleitenden Andeutungen über die allgemeinen Beschwernde der Arbeit des *mulio* in dem schlammigen und sumpfigen Land um Cremona wird v. 17 ff. als besondere Leistung hervorgehoben:

- et inde¹¹ tot per orbitosa milia
iugum tulisse, laeva sive dextera
strigare mula sive utrumque¹² cooperat.

Was tat also der Maultiertreiber, wenn die Tiere zu bocken begannen, was bedeutet hier *iugum*? Seit Birt¹³ mit der Begründung, der *mulio* könne nicht selbst das Joch getragen haben, weil dieses den Tieren gehöre, die Deutung von *iugum* als hölzernes Eselsjoch abgelehnt hat, gibt es zwei Erklärungsversuche:

Erstens: *iugum* bedeutet Laststange, «die der Lastträger auf einer Schulter trug und hinten und vorne im Gleichgewicht mit Körben beschwerte», so Birt selbst, ihm folgten Némethy¹⁴, Zimmermann¹⁵ und Götte¹⁶.

⁹ Nach Catull aus dem unverständlichen *nequid orion* bzw. *ne quis torion* von Maehly verbessert.

¹⁰ Z. B. v. 7 *insulam*, v. 10 *comata*.

¹¹ sc. a Cremona.

¹² Adverbialer Gebrauch im Sinne von *utrumque*, vgl. P. Verg. M., *Catalepton*, comm. instr. R. E. H. Westendorp Boerma, II (Assen 1963) z. St. Damit erübrigts sich auch die Einführung eines Verses nach 19, wodurch die Symmetrie des Aufbaus gestört würde: 11+11+3 Verse, gegenüber Catull 12+12+3.

¹³ Th. Birt, *Jugendverse und Heimatpoesie Vergils* (Leipzig/Berlin 1910) 121f.

¹⁴ P. Verg. M., *Catalepton*, ed., adnot. instr. G. Némethy (Budapest 1911) 27.

¹⁵ F. Zimmermann, *Vergil und Catull*, PhW 52 (1932) 1127 (183).

¹⁶ Vergil, *Landleben*, lat.-dtsch. hg. von J. Götte (Tusculum 1949) 187: «nahm oft ... die Fracht den Tieren ab und trug durch soviel radzerfurchte Meilen dann die Stange selbst».

Zweitens: *iugum* bedeutet Gespann, so zuerst begründet von Galletier, der sich auf De Witt beruft¹⁷. Dieser Deutung schlossen sich Holland¹⁸ und Westendorp Boerma¹⁹ an.

Die Deutung von *iugum* als Laststange beruht auf einer einzigen Stelle: Varro Rust. 2, 2, 10 *inter ... bina loca* (sc. *pastiones hibernas et aestivas*), *ut iugum continet sirpiculos, sic calles publicae distantes pastiones*. Selbst wenn die Stelle im Sinne Birts zu verstehen ist²⁰, handelt es sich hier doch um einen singulären Gebrauch, der nicht so selbstverständlich wie eine häufig belegte Bedeutung einsetzbar ist. So wurde diese Interpretation auch mit Recht von Galletier, Holland und Westendorp Boerma abgelehnt²¹.

Der zweite Vorschlag geht von dem metonymischen Gebrauch von *iugum* als Gespann aus, der in Poesie und Prosa reich belegt ist²². Doch erhebt sich hier die Schwierigkeit durch die Verbindung mit *tulisse*, das dann die Bedeutung von *ad finem perduxisse, egisse* oder *direxisse*²³ annehmen müßte. Begründet wird diese Auffassung durch eine enge Anlehnung an Catull v. 19 *erum tulisse*²⁴ und zwei Stellen der Aeneis²⁵: 10, 295 *tollite, ferte rates.* 10, 678 *venti, in rupes in saxa ... ferte ratem*. Doch ist an allen diesen Stellen die Grundbedeutung von *ferre* gewahrt, die Bedeutung der Erreichung eines Ziels tritt allenfalls sekundär hinzu²⁶. Die Deutung der Verbindung *iugum ferre* als «ein Gespann ans Ziel führen» bleibt ohne Parallele²⁷ und wird in ihrer Gewaltsamkeit noch deutlicher, wenn man bedenkt, wie geläufig diese Verbindung in der Bedeutung «das Joch tragen» seit Plautus ist²⁸.

¹⁷ P. Verg. M., *Epigrammata et Priapea*, édit. crit. et explic. par E. Galletier (Paris 1920) z. St.: «une interprétation suggérée par de Witt».

¹⁸ R. Holland, *Vergils Sabinus- und Catulls Phaselusgedicht*, PhW 45 (1925) 60f.

¹⁹ a. O.; vgl. auch *Appendix Vergiliana, Epigrammata et Priapea*, testo e interpret. a cura di A. Salvatore (Neapel 1963) 106 Anm. 242.

²⁰ So Gesner, andere Deutungen Scaliger, Schneider, vgl. *Scriptores rei rusticae ex rec. ... J. G. Schneider II* (1828) 40.

²¹ Galletier und Holland unter Hinweis auf eine sachliche Schwierigkeit: unmöglich könne der Maultiertreiber das gesamte Gepäck, das die Tiere auf dem Karren zogen, nun mit eigener Laststange selbst tragen und die Tiere stehen lassen.

²² Thes. s.v. 640, 26ff.

²³ So hatte schon R. Klotz, *De Catulli carmine IIII eiusque parodia Vergiliana* (Progr. Leipzig 1868) 7 das *tulisse* aufgefaßt, obwohl er an der Bedeutung *iugum* ‘Joch’ noch festhielt, nach ihm Galletier, Holland, Westendorp Boerma.

²⁴ Klotz und Westendorp Boerma.

²⁵ Galletier, dagegen Westendorp Boerma: «qui versus tamen nostrum locum vix illustrant».

²⁶ Auch sonst böte die Parallele zu Catull kein Argument, da die Wörter oft in anderer Bedeutung übernommen werden, vgl. Anm. 10.

²⁷ Vgl. auch Westendorp Boerma: «iugum ferre hoc modo coniunctum singulare ... est». Ohne weitere Begründung lehnt diese Deutung Zimmermann als «abwegig» ab.

²⁸ Hier allerdings in übertragener Bedeutung, wie öfter, vgl. Thes. s.v. 641, 28ff. 56ff. 642, 34, in eigentlicher Bedeutung: Ov. *Fast. 4*, 826 *alba iugum niveo cum bove vacca tulit*. Calp. *Ecl. 6*, 35 (*cervus*) *scit frenos et ferre iugum*. Sil. 16, 331 *nova ferre iugum cervix* (equi), Stat. *Theb. 10*, 233 (equi) *molle domandi ferre iugum*. Mart. 1, 107, 7. Comm. *Instr. 1*, 34, 1.

Daher ist zu fragen, ob es denn nicht doch möglich ist, diese allgemein übliche Bedeutung auch für unsere Stelle anzusetzen, wie es Meyer²⁹ noch tat und wie sie sich jedem unbefangenen Leser aufdrängt³⁰. Hat nicht vielleicht Birts kategoriale Ablehnung zu Unrecht eine so starke Wirkung ausgeübt? Gewiß ist es richtig, daß das Joch normalerweise den Tieren gehört, doch gibt es Ausnahmesituationen, wo durchaus der Mensch für das Tier unter dem Joch einspringt. Da ist zunächst das berühmte Beispiel aus der Mythologie von Cleobis und Biton, die *ad iugum accesserunt*³¹ oder *sua ... colla dedere iugo*³². Doch auch aus dem Alltag des Landlebens finden sich Parallelen: Plin. Nat. 17, 41 ist unter verschiedenen Erdarten ein Boden in Afrika erwähnt, der trocken sich auf keine Weise von Stieren pflügen läßt, aber *post imbræ vili asello et a parte altera iugi anu*³³ vomerem trahente vidimus scindi. Hier mag die Armut die Ausnahme erzwungen haben, daß die Alte das andere Zugtier ersetzte. Stat. Theb. 9, 84 heißt es, als Adrastus den verzweifelten Polinices langsam von der Leiche des Tydeus entfernt, in einem Vergleich:

*ducitur amisso qualis consorte laborum
deserit inceptum medio inter iugera sulcum
taurus iners colloque iugum deforme remisso
85 parte trahit, partem lacrimans sustentat arator.*

Diese Parallelen scheinen eine Auffassung von *iugum* in der geläufigen Bedeutung als hölzernes Tierjoch an unserer Vergil-Stelle durchaus zuzulassen und die Vorstellung zu erlauben, daß der *mulio* für eines der bockenden Tiere oder gar beide einsprang. Vielleicht soll auch ein wenig die übertragene Bedeutung mitgehört und so noch einmal mehr die drückende Last und Mühe dieses Dienstes verdeutlicht werden.

lambo

Die Wölfin und die Säuglinge auf dem Schild des Aeneas

Von Wolfgang Hübner

Vergils Schildbeschreibung beginnt folgendermaßen (Aen. 8, 630–634):

*fecerat et viridi fetam Mavortis in antro
procubuisse lupam, geminos huic ubera circum
ludere pendentis pueros et lambere matrem
impavidos, illam tereti cervice reflexam
mulcere alternos et corpora fingere lingua.*

²⁹ *Anthologia vet. lat. epigr. et poem.*, ed. H. Meyer, II (Leipzig 1835) 43: «iugum tulisse i. e. mularum partes suscepisse, si una alterave defessa erat».

³⁰ Vgl. Galletier: «(le sens) qui apparaît tout d'abord est celui-ci: le muletier a souvent porté le joug et fait la bête de somme. Ce serait absurde, déclare Birt etc.»

³¹ Cic. *Tusc.* 1, 113.

³² Claud. *Carm. min.* 17, 40.

³³ So schon von den frühen Herausgebern hergestellt aus überliefertem *iungi anum*.

Kürzlich widerlegte J. Delz überzeugend den Versuch von R. Rau, um der Klarheit willen den Vers 632 zu streichen³⁴. Die Kontroverse führte zu dem Ergebnis, daß in den Worten *et lambere matrem impavidos* von dem Saugen des Romulus und Remus, nicht aber von dem Belecken der Wölfin die Rede ist. Delz' Vermutung, das Thesaurusmaterial werde die angeführten Beispiele für *lambere* im Sinne von 'sugere, fellare' nicht erheblich vermehren, hat sich im ganzen bestätigt; es gibt immerhin noch einige Belege aus späterer Zeit³⁵.

Es lohnt sich, dem Grund des Mißverständnisses weiter nachzuforschen, denn die Bedeutung des Wortes *lambere* im angegriffenen Vers ist nicht nur sprachlich selten, sondern auch im Zusammenhang mit der Legende von Romulus und Remus eine Kühnheit. Betrachten wir dazu die Belege, an denen Muttertiere ihre Jungen mit der Zunge belecken. Da gibt es die Molosserhündinnen (Lucr. 5, 1067f.):

*at catulos blande cum lingua lambere temptant
aut ubi eos lactant ...*

Es ist nicht ganz klar, ob *lactare* hier 'säugen' heißt³⁶. Trifft dies jedoch zu, so wäre *lambere* hier vom Säugen unterschieden, aber doch mit ihm zusammen genannt. – Sodann begegnet uns die vielzitierte Bärin, die ihre Neugeborenen mit der Zunge formt (Ov. Met. 15, 380f.):

*sed male viva caro est: lambendo mater in artus
fingit et in formam, quantam capit ipsa, reducit.*

Dieses Motiv scheint ein speziell römisches zu sein. Wohl sagt Aristoteles, daß die Füchsin ihre neugeborenen Jungen mit der Zunge wärmt und 'garmacht' (H. a. 6, 34 p. 580 a 9): *ὅταν δὲ κτένη, τῇ γλώττῃ λείχονσα ἐκθερμαίνει καὶ συμπέττει.* Von den Bärenjungen berichtet er nur, daß ihre Knochen und Glieder noch nicht ausgeprägt seien (H. a. 6, 30 p. 579 a 24)³⁷. Plinius schließt im ersten Fall Löwinnen und Bärinnen mit ein (Nat. 10, 176): *lambendo calefaciunt fetus omnia ea et figurant*, und fügt das andere Mal den Gedanken des Modellierens hinzu (Nat. 8, 126): (*carnem*) *lambendo paulatim figurant*³⁸. – Bekanntlich soll Vergil gesagt

³⁴ J. Delz, *Die säugende Wölfin auf dem Schild des Aeneas*, Mus. Helv. 23 (1966) 224–227 gegen R. Rau, *Eine Versinterpolation in Vergils Aeneis*, Mus. Helv. 22 (1965) 237f.

³⁵ Außer den von Delz genannten Stellen Non. p. 113, 11 M., Plin. Nat. 11, 235 (*lambitur* entspricht bei Aristot. H. a. 2, 13 p. 504 b 25 *θηλάζεται*, das mit *fellare* etymologisch verwandt ist), Nemes. Ecl. 2, 31 wären zu nennen: Plin. Nat. 35, 98 und mit ähnlichem Wortlaut Prud. Ham. 605. *ubera* (*ubera matris, materna*) *lambere*: Nemes. Cyn. 131; Aug. Serm. 187, 1, 1 (danach Ps. Aug. Symb. 4, 4); 200, 1, 2; Paul. Med. (IX. sc.) Bened. 10, 14. Vgl. im obszönen Sinn Mart. 2, 61, 2 und 8.

³⁶ Noch Bailey verteidigt die Konjektur *iactant* und läßt *lactant* allenfalls als Intensivbildung zu *lacio* zu.

³⁷ Erst Galen (XIV 254f.), Oppian (s. unten Anm. 44), Pollux (5, 80) und Aelian (2, 19) sprechen von der lecken Bärin.

³⁸ Vgl. Sol. 26, 5. Wo Plinius von Aristoteles abweicht, ist mit dem Einfluß der auguralen Terminologie zu rechnen (D. Detlefsen, Hermes 36 [1901] 1–27), besonders wenn seine Wortwahl mit der Vergils übereinstimmt. *lambere* kommt in der Aeneis fünfmal vor, davon viermal in einem Wunderbericht (2, 211. 684; 3, 574; 8, 632), vgl. Plin. Nat. 11, 197. – Auch *ludere* gehört in diesen Sprachbereich: Servius zitiert zu unserer Stelle Ter. Ad. 377 (vgl. Plin. Nat.

haben, er habe die Verse seiner Georgica zurechtgeleckt, wie es die Bärin mit ihren Neugeborenen tue (Don. Vita Verg. l. 80): *carmen se ursae more parere dicens et lambendo demum effingere*. So auch Gell. 17, 10, 2f. *dicere eum solitum ferunt parere se versus more atque ritu ursino. namque ut illa bestia fetum ederet ineffigiatum informemque lambendoque id postea, quod ita edidisset, conformaret et fingeret* ... Und zweimal Hieronymus, In Gal. lib. 3 praef. p. 400^B *quod de Vergilio quoque tradunt, quia libros suos in modum ursorum fetum lambendo figuraverit und In Zach. lib. 3 praef. p. 1497^D quod libros suos quasi ursorum fetus lingua composuerit et lambendo fecerit esse meliores*. Stammt dieser Vergleich wirklich von Vergil, so hätte er damit selbst ein Beispiel dafür geliefert, in dem das Muttertier Handlungsträger zu dem Verbum *lambere* ist. Das Motiv lebt dann weiter, auch in der christlichen Bibellexegese³⁹ und bei Claudian, der es parodistisch auf Rufin und die ihn säugende ‘Amme’ Megaera übertragen hat (3, 95f.):

*ubera quae sivit fletu linguisque trisulcis
mollia lambentes finixerunt membra cerastae⁴⁰.*

Doch auch in der Geschichte von Romulus und Remus und der säugenden Wölfin ist das Verbum *lambere* traditionell. Und überall, wo das Wort vorkommt, ist die Wölfin Subjekt. Dabei sind jeweils zwei Handlungen des Tieres beschrieben: das Säugen und das Belecken. Livius setzt die beiden Tätigkeiten in ein modales Verhältnis zueinander (1, 4, 6): (*lupam*) *adeo mitem praebuisse mammas, ut lingua lambentem pueros ... invenerit* (Faustulus), in gleicher Reihenfolge, aber parataktisch Dionys. Hal. 1, 79, 6: *ἀνεδίδον τὰς θηλὰς τοῖς στόμασιν αὐτῶν καὶ τῇ γλώττῃ τὸν πηλὸν ἀπελίχμα*, in einer späten Quelle jedoch betont in umgekehrter Reihenfolge (Ps. Aur. Vict. Orig. 20, 3): (*lupam*) *primo lambitu eos detersisse, dein levandorum uberum gratia mammas praebuisse*. Diese Reihenfolge hat auch Ovid, der die Geschichte in den Fasten ausführlich erzählt⁴¹. Es scheint möglich, daß auch Ennius so erzählte, den der Schreiber der Origo kurz darauf als Quelle angibt⁴². Vielleicht

9, 94), Vergil verwendet *ludere* im Schwanenaugurium (*Aen.* 1, 397). Von Wetterzeichen: Plin. *Nat.* 18, 360 *folia ludentia* (vgl. 17, 90). 364 *pecora ludentia*.

³⁹ Ambros. *Hex.* 6, 4, 18 (zu *Thren.* 3, 10). Ps. Rufin. *In Os.* 13, 7f.

⁴⁰ Der traditionelle Zusatz zu *lambere*: *lingua* (Lucr. 5, 1067; Verg. *Aen.* 2, 211; Ov. *Met.* 3, 57; Liv. 1, 4, 6 u. ö.), hier zu *linguis* gesteigert. Weitere Beispiele zum Bärenmotiv: Petron. frg. 26, 3 = FPL ed. Morel p. 171 frg. 2; Serv. *Georg.* 3, 247 = Isid. *Orig.* 12, 2, 22 = Hrabanus Maurus PL CXI p. 223^A (Isidor und Hrabanus Maurus zitieren auch das erstgenannte Dichterfragment). Lux. *Anth.* 331 (Riese) widmet der leckenden Bärin ein ganzes Gedicht.

⁴¹ Ov. *Fast.* 2, 413–420: die Wölfin streichelt die Zwillinge mit ihrem Schweif, formt sie mit ihrer Zunge, dann trinken sie (*ubera ducunt*).

⁴² Enn. *Ann.* 68 (bei Serv. auct. *Aen.* 2, 355) *lupus femina feta repente* und Ps. Aur. Vict. *Orig.* 20, 3 *quae repente enixa erat*. Das Wort *repente* wurde in beiden Fällen diskutiert: S. Timpanaro, Stud. Ital. 22 (1947) 34f. (gegen C. Pascal, Riv. fil. 25 [1897] 99) und G. Puccioni, Stud. Ital. 30 (1958) 235f. – Auch das Wort *reptare* (von Säuglingen) könnte ennianisch sein (jeweils bei einer toten Mutter oder einer Amme): Stat. *Silv.* 2, 1, 98 *Inoo reptantem pectore* (von Bacchus, es folgt das Beispiel Romulus), Prud. *Ham.* 605f. *lambunt natale cadaver reptantes catuli (serpentis, vgl. Plin. Nat. 35, 98 *matris ... mammam adrepens infans*), Claud. 3, 93f. *parvus reptavit in isto saepe sinu* (es folgt das parodierte Bärenmotiv). Ennianischen Wortschatz in diesem Zusammenhang erschließen auch H. Usener, Rh. Mus. 56 (1901) 313 und*

liegt in der seit dem Lukrezbeispiel von der Hündin häufigen Verbindung *lingua lambere* eine ennianische Alliteration vor. Sonst ist leider nichts mehr über die Behandlung dieses Details in den früheren Epen und in den Prätexten auszumachen.

Die erhaltenen Beispiele zeigen für die Gestaltung der Legende von der Wölfin in der Aeneis zweierlei. Nur Vergil und nach ihm Ovid (s. Anm. 41) übertragen das Motiv des Formens mit der Zunge von der Bärin auf die säugende Wölfin. Dagegen steht die annalistische Tradition, nach der die Wölfin die Zwillinge mit der Zunge säubert oder einfach berührt. Außerdem ist Vergil der einzige, der das Verbum *lambere* in diesem Zusammenhang in dem seltenen Sinne von ‘saugen’ verwendet. Er entfernt sich also nicht nur von der archäologischen⁴³, sondern auch von der sprachlichen Überlieferung der Geschichte. Was hat er mit dieser Kühnheit gewollt oder gewonnen? Hört man den Anfang der Beschreibung:

*geminos huic ubera circum
ludere pendentis pueros et lambere matrem
impavidos*

so ist man geneigt und auf Grund des Wissens um die wohl auch prävergilianische traditionelle Verwendung des Wortes *lambere* in diesem Zusammenhang verführt, schon mit dem ersten *et* einen Subjektswechsel vorzunehmen und das Bild von der Wölfin aus zu betrachten – wie es dann allerdings, aber erst von dem asyndetischen Anschluß an, gefordert wird:

*illam tereti cervice reflexam
mulcere alternos et corpora fingere lingua.*

Erst jetzt wird ganz klar, daß *lambere* auf die Kinder zu beziehen ist. Der zunächst dem Hörer nahegelegte Gedanke – die Wölfin beleckt die Zwillinge – wird durch den Anschluß *illam ...* Lügen gestraft, dann aber nachträglich mit anderen Worten bestätigt: *fingere lingua*. Das Verbum *lambere* wird damit einerseits in einer seltenen Bedeutung verwendet, andererseits an der Stelle, an der es traditionell war, durch *fingere* ersetzt. Später sind denn auch beide Verben verbunden worden: bei Ovid, Gellius, Ambrosius und in der Donatvita heißt es von der Bärin *lambendo (ef) fingere*, bei Claudian von den Schlangen Megaeras *lambentes finixerunt*. Wölfin und Zwillinge berühren sich also gegenseitig und gleichzeitig, die Wölfin leckend und die Zwillinge saugend⁴⁴.

Vergil beschreibt die beiden aus der Annalistik bekannten Handlungen des Säugens und des Leckens mit je zwei Begriffspaaren:

A. S. Pease zu Cic. *Div.* 1, 20 (S. 114f.) und *Nat. deor.* 2, 107 (S. 811), vgl. Kiessling-Heinze zu Hor. *Carm.* 4, 8, 22. Siehe auch Mar. Victorin. *Gramm.* VI 158, 14 und 28.

⁴³ J. Delz a. O. 226.

⁴⁴ Oppian (*Cyn.* 3, 163–169) hat den Gedanken der Gegenseitigkeit in einem Gleichnis, allerdings ohne ihn als tertium comparationis mitzusehen. Er sagt von der Bärin:

163 *Λιχμᾶται γλώσσῃ τε φίλον γόνον, οὐά τε μόσχοι
λιχμῶνται γλώσσησιν ἀμοιβαδίς ἀλλήλοισι
τερπόμενοι · γάρνται δέ βοὸς χροὶ καλλικέρως βοῦς,
...*
168 *ῳς ἄρκτος λιχμῶσα φίλους ἀνεπλάσσατο παῖδας.*

die Säuglinge: *ludere – lambere*,
die Wölfin: *mulcere – fingere*.

Das doppelte Verbum auf jeder Seite mag den paarweisen Bewegungen der Zwillinge oder der abwechselnden Zuwendung der Wölfin entsprechen, wie es in dem Wort *alternos* ja auch ausgesprochen ist. Betrachtet man die Szene ganzheitlich-plastisch, so ist klar, wie Vergil den Ausdruck *lambere matrem impavidos* verstanden haben will. Legt man jedoch die Schilderung zeitlich auseinander, so wird der Ausdruck doppeldeutig: einen Augenblick lang ist der Hörer geneigt, sich die leckende Wölfin vorzustellen. Vergil hat auch sonst, wie etwa bei der Beschreibung der unheimlichen, vermittelnden Dirae am Ende der Aeneis bewußt Ambivalenzen verwendet⁴⁵. Hier hat er in einer Infinitivkonstruktion die Sprachform dem Sachverhalt angeglichen. Er hatte die Aufgabe, die bildlich dargestellte Gleichzeitigkeit im epischen Nacheinander zu schildern. Das Hin und Her der Perspektive ist ein Ausdruck der auf dem Schild dargestellten Gleichzeitigkeit der Handlungen sowie der einträchtigen und friedlichen Wechselseitigkeit in der Befrührung zwischen den Säuglingen und der Wölfin.

lana marina

Von Rolf Heine

Zu den Verbesserungen, die B. Junel (In Cassium Felicem studia, Uppsala 1936) dem von Rose konstituierten Text des Cassius Felix gegeben hat, gehört auch die Stelle 28 p. 47, 13; hier wird am Ende einer Vorschrift gegen Ohrenschmerzen gesagt, daß man die behandelte Stelle bedecken solle (*tutabis*) mit (in der Lesung von Rose) *lana muricea vel purpurea*. Junel (70f.) hat die Überlieferung *marina* statt des willkürlich von Rose eingesetzten *muricea* wieder hergestellt unter Bezug auf das Vorkommen der gleichen Verbindung an folgenden Stellen: Marcell. Med. 9, 73 (ebenfalls am Schluß einer Ohrenbehandlung) *ut postmodum ipsam* (sc. aurem) *de lana marina inconfecta claudas*⁴⁶. Plac. Med. 3, 23 rec. β ad strumas. *leporis coagulum ex vino Falerno inlinitum cum lana marina et inpositum*. Gloss. II 260, 31 βρύον haec algalana marina. III 437, 17 βριωρο (wohl βρύον) *lanamarina*. III 584, 56 *masacula .i. marina lana*. Hinzuweisen wäre in diesem Zusammenhang auch noch auf zwei Stellen mit ähnlichem Terminus, von denen die eine möglicher-

⁴⁵ W. F. J. Knight, Humanitas 3 (1950/51) 161: «There has long been some recognition of Vergil's poetic ambiguities, but they are more important than was till lately supposed». Den Hinweis auf eine vergleichbare Kühnheit Vergils, die Vertauschung von *excedent* und *ducent* in *Aen.* 6, 847f. (R. Harder, *Kl. Schriften* [München 1960] 427f., F. Bömer, *Hermes* 80 [1952] 117–123, vgl. *Gymnasium* 74 [1967] 223–226) verdanke ich Herrn W. Ehlers.

⁴⁶ Hier liegt ein ähnlicher Fall wie bei Cass. Fel. vor, denn auch Helmreich änderte in seiner Teubnerausgabe (Leipzig 1889) in *lana marino conchylio infecta*, setzte also wie Rose an die Stelle der ihm vermutlich unerklärbaren *lana marina* gewöhnliche purpurgefärbte Schafwolle.

weise, die andere sicherlich dasselbe wie *lana marina* meinen: In einer Passage, zu der sich kein Vorbild bei Plin. Med. finden läßt, empfiehlt Plin. Val. 3, 1 (l. 32 in der Ausgabe von Pighinucci, Rom 1509) gegen Fieber, den ausgepreßten Saft der Pflanze *Iovis barba* zu mischen mit *cinere aquatica lanae*, und der lateinische Oribasius schreibt Eup. 4, 37 Aa p. 554, 8 (ebenfalls nach Einführung eines Heilmittels in das schmerzende Ohr) *deforis ponis mollem lanam super aurem et maxime maritimam (maritima Ab)*, wobei die *lana maritima* sowohl in der griechischen Fassung (4, 36, 9) als auch in der Rezension La fehlt.

Was aber bedeutet nun *lana marina* (bzw. *aquatica*, *maritima*)? In der Placitusausgabe von Ackermann (Nürnberg–Altdorf 1788) erhält die obige Stelle die wenig überzeugende Erläuterung «in aqua marina macerata», während sich im Index specierum der Niedermannschen Marcellusausgabe nur die lakonische Angabe «herba» findet; hierzu erhielt Junel (70) von Niedermann brieflich die Auskunft, daß es sich seiner Meinung nach um Seegras (*zoster*) handle. Auch der Thesaurusartikel *marinus* bringt die Verbindung unter *de herbis* (VIII 396, 83), und André⁴⁷, der in *lana aquatica* die Alge *conferva* erkennen möchte, setzt bei *lana marina* zu der auf die Glossen gestützten Erklärung «une algue» ein vorsichtiges «probablement» hinzu. In älteren Wörterbüchern schließlich findet sich das Lemma überhaupt nicht.

Gegen diese Deutung als eine wie auch immer geartete Wasserpflanze scheinen vor allem die Medizinerstellen zu sprechen, die *lana marina* als schützenden Verband nach erfolgter Behandlung empfehlen, denn daß es sich da eben um einen wattebauschähnlichen Verband und nicht um ein Medikament handelt, ist eindeutig: Gewöhnliche Schafwolle zum Schutz des kranken Ohres, oder auch um das Herausfließen des eingeführten Heilmittels zu verhindern, wird bei zahlreichen entsprechenden Rezepten vorgeschrieben, so etwa Cels. 6, 7, 1^C *ubi auris repleta est, super lana mollis addenda est, quae umorem intus contineat*; oder Marcell. Med. 9, 72 *quam (sc. aurem) lana claudes*. Für etwas Stoff- oder Gewebeähnliches sprechen auch Cass. Fel. und Oribas., die Purpurwolle⁴⁸ bzw. weiche Schafwolle als Alternative geben, vor allem aber Placitus: Sein Rezept geht zurück auf Plin. Nat. 28, 190 *coagulum leporis e vino in linteolo exulceratis dumtaxat imponitur*, wo also an Stelle der *lana marina* ein Leinentüchlein verlangt wird.

Nun wäre es zwar denkbar, daß es sich um ein Gewebe aus den Fasern der fraglichen Wasserpflanze oder ähnliches handeln könnte, und Blümner⁴⁹ führt auch außer Flachs und Baumwolle einige weitere pflanzliche Produkte an, aus denen gelegentlich Gewebe hergestellt wurden, aber dies sind entweder solch seltene Aus-

⁴⁷ *Lexique des termes de botanique en latin* (Paris 1956) 178.

⁴⁸ Die von Rose im Apparat zur Stütze seiner Konjektur zitierte Galenstelle XII 632 hat einmal nur *κροκύδα ἐντίθει πορφυρᾶν*, bringt also keine Alternative, zum anderen gibt sie so von Cass. Fel. verschiedene Bestandteile des Heilmittels, daß sie als echte Parallele nicht in Frage kommen kann.

⁴⁹ *Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern I²* (Leipzig–Berlin 1912) 200f.

nahmen (so von Malven, Disteln, Zwiebeln) oder so grobes Flechtwerk (so von Hanf, Pfriemgras, Bast), daß man es schon nicht mehr eigentlich als Gewebe bezeichnen kann. Auf jeden Fall aber ist es höchst unwahrscheinlich, daß an den Medizinerstellen, wo doch offensichtlich besonders weiche watteähnliche Stoffe gebraucht werden, diese aus den Fasern einer wie auch immer gearteten Alge oder sonstigen Wasserpflanze gefertigt sein sollten.

Die entscheidende Hilfe kommt hier durch einen glücklichen Zufall, der den lateinischen Text zu vorher nur in griechischer Fassung bekannten Teilen des diokletianischen Ediktes *De pretiis rerum venalium* aus dem Jahre 301 brachte: G. Caputo und R. Goodchild haben diese vor rund 30 Jahren in Ptolemais in der Cyrenaika gefundenen Bruchstücke in The Journal of Roman Studies 45 (1955) 106ff. veröffentlicht, und dort findet sich unter den Arbeitslöhnen für Wollarbeiter III/IV 21, 1a *lanario in lana Mutinensi vel marina pasto in po(ndum)* *unum * quadraginta*. Die griechische Fassung lautet: *λαναρίῳ ἐργαζομένῳ Μοντούνησια ἡ θαλάσσια τρεφομένῳ λ. α'*. Die *lana marina* steht zusammen mit der wertvollen mutinensischen Wolle mit dem höchsten Arbeitslohn an der Spitze, dann folgen in absteigender Qualität weitere Wollsorten, erst 21, 5 kommt mit feinem und grobem Leinen die pflanzliche Faser, deren Bearbeiter dann aber nicht mehr *lanarius*, sondern *linleo* heißt. Der griechische Terminus *θαλάσσια* findet sich dann 25, 6 noch einmal, wo überhaupt keine pflanzlichen Fasern mehr vorkommen, und nimmt auch hier eine gewisse Sonderstellung ein: er steht zwischen verschiedenen Sorten der Schafwolle einerseits und der Hasen«wolle» (vgl. *lana leporina* Ulp. Dig. 32, 70, 9) andererseits.

Diese Sonderstellung der *lana marina* an der Spitze von Schafwollsorten und der gleichbedeutenden *ἔρέα θαλάσσια* zwischen Schafwolle und Hasen«wolle» schwächt die Erklärung als Wasserpflanze bzw. deren Produkt noch weiter ab und weist eher auf ein wollähnlicheres tierisches Produkt. Den sicherlich richtigen Weg zum Verständnis von *θαλάσσια* hat bereits Blümner⁵⁰ in seiner Sonderausgabe des Ediktes gewiesen, und so geht es eigentlich nur noch darum, nach der durch die Funde von Ptolemais erwiesenen Identität von *ἔρέα θαλάσσια* und *lana marina* die Ergebnisse auf den lateinischen Bereich zu übertragen. Blümner bezeichnetet in einer längeren Erörterung zu *θαλάσσια* die Bedeutung zunächst als «ganz unsicher», lehnt dann Erklärungen wie ‘mit echtem Meerpurpur gefärbt’ oder ‘aus überseeischen Provinzen oder Küstengegenden stammend’ zu Recht ab und weist schließlich darauf hin, «daß in jener Zeit (und noch bis in die Neuzeit hinein) die Faserbüschel der im mittelländischen Meere heimischen Steckmuschel (*Pinna nobilis*, auch bei den Alten *pinna* genannt) zu Geweben verarbeitet und daher auch als *vellera, ἔριον* bezeichnet werden».

Die Nachrichten über das Produkt dieser Muschel und dessen Verarbeitung sind sämtlich erst aus späterer Zeit (die früheren Belege über die *pina*, etwa bei Cic.

⁵⁰ Der Maximaltarif des Diocletian (Berlin 1893) 159.

Fin. 3, 63, Nat. deor. 2, 123, Plin. Nat. 9, 142, berichten von einer merkwürdigen Symbiose zwischen der Muschel und einem Krebs); man findet sie außer in Blümners «Technologie ...» (I² 204) und Marquardts «Privatleben ...» (500) am bequemsten in dem RE-Artikel ‘Muscheln’ (XVI 788, 4 ff.) von Steier zusammengestellt. Hier sei nur verwiesen auf Tertullian, der Pall. 3, 6 bei der Aufzählung von Stoffen für Kleider nach Schafwolle, Baumwolle und Leinen und vor der Seide auch die «Meerwolle» anführt: *nec fuit satis tunicam pangere et serere, ni etiam piscari vestitum contigisset; nam et de mari vellera, quae muscosae lanositatis p⟨rae⟩lautiores conchae comant* (i. pro comis habent) – auf Alciph. Epist. 1, 2, 3 τὰ ἐκ τῆς ἀλὸς ἔρια und auf Procop. De aedif. 3, 1 B 247, 19f. Haury χλαμὺς ἡ ἐξ ἔριων πεποιημένη. οὐχ οἵα τῶν προβατίων ἐκπέφυκεν, ἀλλ’ ἐκ θαλάσσης συνειλεγμένων· πίννους τὰ ζῷα καλεῖν νενομίκασιν, ἐν οἷς ἡ τῶν ἔριων ἐκφυσις γίνεται. Von einer goldenen Färbung dieser Muschelfäden spricht das Hexameron des Basilius 7, 6 πόθεν τὸ χρυσοῦν ἔριον αἱ πίνναι τρέφουσιν, und die lateinische Übersetzung des Eustathius gibt dies wieder unter verdeutlichender Hinzufügung von *maritimae* mit (7, 6, 5) *unde aurosam lanam maritimae nutriunt pinnae*⁵¹.

Werden aber die Fasern der Steckmuschel, die sogenannte Steckmuschelseide, zu ausgesuchten Kleidern verarbeitet und stehen sie mit dem Lohn für ihre Verarbeitung an der Spitze der Schafwollsarten, so dürfte es sich um besonders feine Fäden handeln, die auch in der Medizin von Nutzen sein mußten: Die Vermutung liegt nahe, daß *lana marina* vor allem deshalb vorgeschrieben wird, weil sie noch weicher und saugfähiger als die sonst häufig empfohlene *lana mollis* der Schafe ist.

Betrachtet man nun mit der Erklärung «Steckmuschelwolle» einige der eingangs genannten Stellen noch einmal, so ergibt sich folgendes: Der Zusatz des seltenen Wortes *inconfecta*⁵² bei Marcellus⁵³ scheint darauf hinzuweisen, daß man in den anderen Vorschriften an verarbeitete «Wolle», also wohl Umschlagtücher und dergleichen, zu denken hat. Bei Plin. Val. wird die Möglichkeit der Identität von *lana marina* und *aquatica* nicht dadurch beeinträchtigt, daß hier die Asche der fraglichen *lana* als Bestandteil eines Medikamentes vorkommt, statt als Verband zu dienen, denn auch von gewöhnlicher Schafwolle verwendet man die Asche nicht selten zu Heilmitteln: Ser. Samm. 1045, Pelagon. 305, Chiron 787. 975, Veg. Mulom. 2, 35, Marcell. Med. 32, 42 und andere⁵⁴. Die unerklärte Glosse

⁵¹ Interessante Belege aus späterer Zeit birgt das Material des *Mittelalteinischen Wörterbuches*, so z. B. *Epist. pont. Rom. sel. II* B 17 aus dem Jahre 851: *lana marina, quod nos usu nostro pinnino dicimus. Tract. de aegr. cur. p. 162, 38.40* aus dem 12. Jh.: *Si aqua auribus inciderit, lana pinnula imponatur, que mirabiliter aquam extrahit. Invenitur autem huiusmodi lana in conchis marinis eqs.*

⁵² Thes. VII 1, 1003, 20 erklärt der Bearbeiter «non neta». Es ist denkbar, daß Marcell. die Verneinung des Kompositums der des Simplex vorzog, um eine Verwechslung mit *infecta* in der häufigen technischen Bedeutung ‘gefärbt’ zu vermeiden (eine Verwechslung, die z. B. Ulp. *Dig. 32, 70, 1* nicht zu fürchten brauchte in der Gegenüberstellung *sive autem facta est [sc. lana] sive infecta*).

⁵³ Der Thesaurusexzerptor notierte hier richtig ‘ἔριον τῆς πίννης’.

⁵⁴ Freilich wird hierdurch die Identität auch nicht bewiesen; denn auch die Asche von Pflanzen ist in Rezepten nicht selten: Thes. III 1071, 34ff.

massacula (vgl. Thes. VIII 434, 31) wird auch durch die Steckmuschelwolle nicht klarer, während zwei andere Glossen, auf die bereits Blümner verwies, verständlicher werden: II 408, 3 *πίρρινον marinum* und IV 377, 23 *pinnosum laniosum*; im letzten Fall ist also die Änderung der Ausgabe der Academia Britannica II Abav. PI 15 in (*pann-*) : *la<ci>niosum* gewalttätiger als das naheliegende *lan[i]osum*.

Am Schluß wäre gleichsam noch am Rande zu fragen, ob nicht auch in dem ziemlich verderbten Ende der Aufzählung zollpflichtiger Einfuhrartikel bei Marcius. Dig. 39, 4, 16, 7, wo zwischen *purpura* und *fucus* eine unverständliche *marocorum* (F¹, [a] *pecorum* F², *apocorum* rell.) *lana* auftaucht, eine *lana marina* verborgen sein könnte, etwa als *mar<ina> co<ncha>rum lana*.

quando (zu Suet. Iul. 28, 2)

Von Hugo Beikircher

Als notwendige Voraussetzung zum Verständnis der Stelle, über die hier gesprochen werden soll, seien folgende Tatsachen in Erinnerung gerufen: Caesar hat zu Beginn des dritten Konsulats des Pompeius auf Antrag aller 10 Volkstribunen das Privileg erhalten, *ut absenti sibi, quandoque imperii tempus expleri coepisset, petitio secundi consulatus daretur, ne ea causa maturius et imperfecto adhuc bello decederet*⁵⁵; andererseits hat Pompeius im Laufe seines Amtsjahres⁵⁶ eine *lex de iure magistratum* eingebracht, die wiederum die persönliche Anwesenheit des Kandidaten bei der Amtsbewerbung forderte⁵⁷. Dazu erfahren wir nun aus Suet. Iul. 28, 2: *M. Claudius Marcellus consul edicto praefatus de summa se re publica acturum, rettulit ad senatum, ut ei (sc. Caesari) succederetur ante tempus, quoniam bello confecto pax esset ac dimitti deberet vitor exercitus; et ne absentis ratio comitiis haberetur, quando nec plebi scito Pompeius postea abrogasset* (so die Überlieferung). *acciderat autem, ut is legem de iure magistratum ferens eo capite, quo petitione honorum absentis submovebat, ne Caesarem quidem exciperet per oblivionem, ac mox lege iam in aes incisa et in aerarium condita corrigeret errorem.*

Gemeinhin entnimmt man diesem Bericht, daß Pompeius durch sein Gesetz das Privileg Caesars aufgehoben habe, woran auch die spätere Korrektur nichts

⁵⁵ Suet. Iul. 26, 1.

⁵⁶ An dieser Chronologie, daß das Plebisitz über Caesars Privileg dem Gesetz des Pompeius vorausging, ist mit fast allen modernen Forschern gegenüber W. Drumann, *Geschichte Roms in seinem Übergange von der republ. zur monarch. Verfassung*, 2. Aufl. von P. Groebe, Bd. 3 (Leipzig 1906) 324ff. und Groebe, RE X 1, 216f. unbedingt festzuhalten. Sie ergibt sich nicht nur aus der Darstellung der Ereignisse in Sueton und der historischen Parallelüberlieferung (vgl. z. B. Cass. Dio 40, 56, 2 ὥσπερ ἐψήφιστο), sondern etwa auch aus der Angabe *per oblivionem* an der zu besprechenden Stelle Suet. Iul. 28, 2.

⁵⁷ Cass. Dio 40, 56, 1.

ändern könne, weil ein nachträglicher Zusatz zu dem schon angenommenen Gesetz staatsrechtlich keine Gültigkeit besitze⁵⁸. Trägt man diese Auffassung an den Text heran, so muß natürlich *nec* durch Konjektur beseitigt werden: schon Torrentius⁵⁹ hat dafür *ei* eingesetzt, was auch Mommsen tut⁶⁰, Hirschfeld schlägt *lege* vor⁶¹, worin ihm unter andern Preud'homme⁶² und E. Meyer⁶³ folgen.

Eine so schwerwiegende Änderung könnte nun meines Erachtens in Erwägung gezogen werden, wenn damit die Schwierigkeiten unserer Stelle überzeugend zu lösen wären. Es ist aber merkwürdig genug, daß man gerade durch die Beseitigung der Negation in völligen Widerspruch zur historischen Parallelüberlieferung gerät⁶⁴. Cicero schreibt Att. 8, 3, 3 *contendit* (sc. Pompeius), *ut decem tribuni pl. ferrent, ut absentis ratio haberetur, quod idem ipse sanxit lege quadam sua*⁶⁵, und auch Cassius Dio bestätigt ausdrücklich (40, 56, 2) *τῷ Καίσαρι καὶ ἀπόντι ... αἰτήσαι τὴν ὑπατείαν, ὥσπερ ἐψήφιστο, δούς* (sc. ὁ Πομπήιος). Ferner sagt auch Caesar nirgends, daß sein Vorrecht der Bewerbung in absentia durch dieses Gesetz des Pompeius aufgehoben worden sei; aus den Stellen, wo er auf das Privilegium zu sprechen kommt⁶⁶, ergibt sich klar, daß er sich erst durch die Zuweisung seiner Provinzen an L. Domitius Ahenobarbus bzw. M. Considius Nonianus seines Vorrechtes beraubt sieht. Das kann nur bedeuten, daß durch das Plebisitz eo ipso – wahrscheinlich sogar ausdrücklich – statuiert war, daß die Abwesenheit Caesars eben rei publicae causa nötig sei, d. h. daß Caesar bis zu seinem zweiten Konsulat als Träger des Imperiums zu betrachten sei – denn einem Privatmann dieses Privilegium zuzugestehen, wäre ja sinnlos gewesen. Diesen Sachverhalt, den Caesar Civ. 1, 9, 3 andeutet, hat Sueton – zum Teil in wörtlichem Anklang an Caesar⁶⁷ – in folgende Formel gekleidet (Iul. 29): *senatum litteris deprecatus est* (sc. Caesar), *ne sibi beneficium populi adimeretur, aut ut ceteri quoque imperatores ab exercitibus discederent*. Hier wird ganz klar das *beneficium populi* – zumindest in der Interpretation Caesars – mit dem spanischen Imperium des Pompeius auf eine Stufe gestellt⁶⁸.

⁵⁸ Diese Interpretation findet sich in ihren Grundzügen schon bei Gronov (mitgeteilt in der Sueton-Ausgabe von P. Burmann, Amsterdam 1736) und Burmann und ist später durch die Autorität Mommsens, der sie in seinem *Römischen Staatsrecht I*³ (Leipzig 1887) 504 Anm. 2 vertreten hat, Allgemeingut geworden.

⁵⁹ Mir zugänglich in Burmanns Ausgabe.

⁶⁰ a. O.

⁶¹ Hermes 24 (1889) 104 = *Kl. Schriften* (Berlin 1913) 810 (vgl. ebenda 320 Anm. 3).

⁶² Ausgabe der *Vitae Caesarum* (Groningen 1906).

⁶³ *Caesars Monarchie und das Prinzipat des Pompeius* (Stuttgart–Berlin 1918. 1921³) 242 Anm. 2.

⁶⁴ M. Gelzer, *Pompeius* (München 1959²) 178 Anm. 78 ist einer der wenigen, der auf diese Unstimmigkeit überhaupt eingeht. Er denkt sich – ohne im übrigen von der üblichen Interpretation der Suetonstelle abzuweichen (vgl. dazu auch M. Gelzer, *Caesar, der Politiker und Staatsmann* [Wiesbaden 1960⁶] 139 Anm. 218) – den Sachverhalt so, daß Pompeius ohne böse Hintergedanken, also wirklich *per oblivionem* gehandelt habe und daß «der mangelhafte Nachtrag des Gesetzes» erst im nächsten Jahr als Argument gegen Caesar verwendet worden sei.

⁶⁵ Hirschfelds Konjektur tritt dazu in besonders krassen Gegensatz!

⁶⁶ Civ. 1, 9, 2f.; 32, 3.

⁶⁷ Vgl. Caes. Civ. 1, 9, 3 *ut omnes ab exercitibus discederent*.

⁶⁸ Zu Caesars Auffassung von der Rechtslage vgl. J. P. Cuff, *The terminal date of Caesars Gallic command*, Historia 7 (1958) 468.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß Pompeius durch sein Gesetz das Privileg Caesars nicht aufgehoben, sondern im Gegenteil ausdrücklich bestätigt hat. Deshalb darf an unserer Stelle auf keinen Fall *nec* beseitigt werden, weil der Satz nur durch die Negation den Sinn erhält, wie er den historischen Gegebenheiten entspricht⁶⁹. Natürlich kann dann *quando* nicht mehr in kausalem Sinn verstanden werden; man muß eine Bedeutung dieser Partikel heranziehen, mit der man bisher erst ab Tertullian rechnete⁷⁰, die konzessive. *quando* dringt aber schon in früherer Zeit in Zusammenhänge ein, die ein konzessives Verhältnis zum Ausdruck bringen. Nach einer raschen Durchsicht des Materials des Thesaurus können ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Stellen angeführt werden: Pers. 1, 45ff. *non ego cum scribo, si forte quid aptius exit, / quando haec rara avis est, si quid tamen aptius exit, / laudari metuam.* Tac. Hist. 4, 6, 1 *erant quibus adpetentior famae videretur* (sc. Helvidius Priscus), *quando etiam sapientibus cupido gloriae novissima exuitur*⁷¹. Suet. Tit. 1, 1 *Titus ... amor ac deliciae generis humani – tantum illi ad promerendam omnium voluntatem ... ingenii ... superfuit, et, quod difficillimum est, in imperio, quando privatus atque etiam sub patre principe ne odio quidem, nedum vituperatione publica caruit – natus est* eqs. Gell. 10, 11, 2ff. *mature ... est, quod neque citius neque serius, sed medium quiddam et temperatum est; ... progressa plurimum verbi significatione non iam, quod non segnus, sed quod festinans fit, id fieri mature dicitur, quando ea, quae praeter sui temporis modum properata sunt, immatura verius dicantur.* Dazu kommen noch zwei ältere Stellen, wo sich die Annahme einer konzessiven Bedeutung immerhin empfiehlt: Plaut. Trin. 1142ff. *meo adlegatu venit, quasi qui aurum mihi / ferret aps te quod darem tuae gnatae dotem, ut filius / tuos, quando illi a me darem, esse allatum id aps te crederet, / neu*

⁶⁹ Es gibt zwar Interpretationen, die *nec* im Text belassen; sie kommen aber alle über einen Umweg wieder zur Mommsenschen Auffassung, so daß sie schon aus denselben historischen Gründen abzulehnen sind, um von allen anderen Einwänden abzusehen. Gemeinsam ist diesen Erklärungen, daß sie *plebi scito* als Ablativ auffassen und als Objekt zum Verbum stillschweigend das Gesetz des Pompeius verstehen; Marcellus sagte demnach, daß man Caesars Privileg deswegen nicht zu beachten brauche, weil Pompeius sein Gesetz in diesem Punkte nicht durch Volksbeschuß, sondern nur aus eigener Machtvollkommenheit abgeändert habe; so – mit Modifikationen im Einzelnen – Casaubon (mitgeteilt bei Burmann), Trachmann (*De coniunctionum causalium apud C. Suetonium Tranquillum usu*, Diss. Halle [Berlin 1886] 38), Jernstedt (*Hermes* 24 [1889] 478); auch M. Ihm scheint dieser Auffassung zuzuneigen, da er in seiner Ausgabe (Leipzig 1907) die handschriftliche Überlieferung dieser Stelle unverändert wiedergibt. – Die Erklärung von Butler-Cary, *C. Suetonii Tranquilli Divus Iulius*, edit. with intr. and comm. (Oxford 1927) «since Pompeius, despite his subsequent legislation, had not annulled the decree of the people» ist mir unverständlich.

⁷⁰ Vgl. etwa Hofmann-Szantyr, *Lat. Syntax und Stilistik* (München 1965) 608d.

⁷¹ Die Umschreibung, die Constans-Girbal in ihrer kommentierten Ausgabe (Paris 1900) z. St. geben, um hier die kausale Bedeutung von *quando* zu retten, beweist am besten, daß der Sinn konzessiv ist: «et il ne faut pas s'en étonner, car ...» Das ist genau die Formel, die angewendet werden muß, um aus jeder Einräumung eine Begründung zu machen. Umgekehrt verfährt Trachmann (a. O. 37) anläßlich unserer nächsten Stelle (Suet. Tit. 1, 1; s. gleich oben im Text): «id quod eo magis commemorandum vel mirandum est, quando ...»

*qui rem ipsam posset intellegere*⁷². Liv. 3, 35, 7 *comitiorum illi* (sc. Appio Claudio) *habendorum, quando minimus natu sit, munus consensu iniungunt: ars haec erat, ne semet ipse creare posset*⁷³. Man vergleiche schließlich auch Suet. Claud. 43 *cum ... impubi teneroque adhuc* (sc. Britannico), *quando statura permitteret, togam dare destinasset, adiecit: «ut tandem populus R. verum Caesarem habeat»*⁷⁴.

Diese konzessive Bedeutung von *quando* paßt vorzüglich an unsere Stelle. Marcellus sagt dann sinngemäß folgendes: der gallische Krieg ist zu Ende, Caesar soll abgelöst werden, und bei den Komitien brauchen wir ihn nicht zu berücksichtigen, wenn auch das Plebisitz durch das Gesetz des Pompeius nachträglich nicht rückgängig gemacht worden ist. Scheinbar fehlt so eine Begründung dafür, warum man sich um das Privileg Caesars nicht zu kümmern habe, in Wahrheit aber steckt sie im vorhergehenden Teil des Satzes: der Fall, daß Caesar rei publicae causa von Rom fern ist, besteht nicht mehr, weil der Gallische Krieg beendet ist, und deswegen ist auch das Plebisitz bedeutungslos, mag es auch von Pompeius bestätigt worden sein. Damit wird es auch verständlich, daß Caesars Recht, sich als Abwesender um das Konsulat zu bewerben, in einem Atemzug mit der Forderung genannt wird, ihn vor der Zeit aus Gallien abzuberufen: wie oben ausgeführt, war mit dem Privileg eben gemeint, daß Caesar sein Imperium noch über den Zeitpunkt der Kandidatur hinaus behalten müsse.

Zwei Einzelheiten bleiben noch zu behandeln: *nec* ist nicht gesetzt, «um den negativen Grund als der (vorhergehenden) negativen Forderung entsprechend zu bezeichnen»⁷⁵, es soll vielmehr den Angelpunkt der ganzen Kontroverse, das *plebi scitum*, als zentralen Begriff hervorheben, analog zu *quando etiam* an der oben ausgeschriebenen Stelle bei Tacitus (Hist. 4, 6, 1) und zu den Fällen, wo *si etiam* statt *etiamsi* eintritt⁷⁶; schließlich kommt man um eine leichte Konjektur auf keinen Fall herum: entweder man hält den Dativ *plebi scito* und ändert mit fast allen Herausgebern seit Stephanus *abrogasset* in *obrogasset*, oder man hält *abrogasset* und ändert in *plebi scitum*, weil *abrogare* nur transitiv gebraucht wird. Dieser letzte Vorschlag ist aus sachlichen Gründen vorzuziehen, weil es nicht darum ging, nur einen Artikel des Privilegs abzuändern und aufzuheben bzw. zu bestätigen – das bedeutet *obrogare* –, sondern das Plebisitz als Ganzes anzuerkennen oder zu verwirfen, wofür *abrogare* der gegebene Terminus ist. So ist denn meines Erachtens bei Suet. Iul. 28, 2 zu lesen: *quando nec plebi scitum Pompeius postea abrogasset*.

⁷² Vgl. P. Scherer, *De particulae quando apud vetustissimos scriptores Latinos vi et usu*, in: Studien auf dem Gebiet des archaischen Lateins hg. von W. Studemund 2 (Berlin 1891) 117 Anm. 1: «hoc loco videtur *quando* significationem prae se ferre concessivam ... quod huius notionis vestigium vix nimis mirum est, si ea quae Charisius I pag. 111 K protulit (= p. 143, 4 Barw. ‘quando’ particulam pro ‘cum’ ponere Formianos et Fundanos ait Varro aliique multi faciunt) respexeris».

⁷³ Man kann doch wohl kaum annehmen, daß er den Vorsitz erhielt, «weil» er der jüngste war.

⁷⁴ Nachträglich werde ich mit Recht darauf hingewiesen, daß *quando* an dieser und an der vorausgehenden Liv.-Stelle wegen des *coni. obliquus* doch eher kausal zu fassen ist.

⁷⁵ Jernstedt a. O.

⁷⁶ Vgl. Thes. V 2, 934, 75ff. und Hofmann-Szantyr a. O. 672 b.